



## Bestimmungen Dorfmarkt Rotkreuz 2019 (AGB's)

### 1. **Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Zuständigkeiten für den Dorfmarkt.

### 2. **Dorfmarkt-Zeiten**

Samstag: ab 08.00 Uhr Aufstellen der Stände,  
ab 09.00 Uhr – 11.30 Uhr Betreiben der Stände.  
ab 11.30 Uhr Abräumen der Marktstände

Die Termine sind auf unserer Web-Seite ersichtlich

### 3. **Dorfmarkt-Umfang**

Der Standort sowie die räumliche Ausdehnung des Marktes wird von Risch Tourismus festgelegt.

### 4. **Aufgaben Risch Tourismus / Marktchef**

Risch Tourismus ist zuständig für die Organisation und Durchführung des Marktes und sorgt für die Einhaltung dieses Reglements.

#### **Insbesondere obliegen dem Marktchef:**

- die Planung und Einteilung des Markt – Areal (Dorfmarktplatz)
- die abschliessende Erteilung von Bewilligungen für Schausteller und Markthändler
- die Absagen an Schausteller, Markthändler und Festwirte
- Erstmalige Marktfahrer melden sich vorgängig beim Marktchef.
- die Marktstände, Tischgarnituren und Bänke werden gemäss Anmeldung bereitgestellt und sind durch die Marktfahrer selber aufzustellen und im sauberem Zustand zu hinterlassen
- für das Ein- und Ausladen und das Parkieren auf dem Dorfmarktplatz kann beim Marktchef eine Sonderbewilligung abgeholt werden (beschränkte Anzahl)
- die einmalige Teilnahme wird direkt am Markttag bar eingezogen
- die Rechnungsstellung für die Markt- und Platzgebühren
- die Einholung der Zustimmungen zur Benützung von privatem Grund (Plakat)
- die Ausschreibung der Markt-Daten auf den Print- und Online-Medien (Werbung)
- die Bewilligung für Festwirtschaften (z.B. Kaffeemobil)

### 5. **Verkaufsstände**

Das Aufstellen der Verkaufsstände ist nur an den dafür vorgesehenen und zugewiesenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisung zu erfolgen. Insbesondere sind die angeordneten Verkaufsfronten einzuhalten.

Die Tischgarnituren, Bänke und Marktstände dürfen nicht mit Nägeln versehen werden und müssen am Schluss sauber und ordentlich in den vorgesehenen Containern versorgt werden

Die Instandstellung wird nach Aufwand verrechnet. Defekte Marktstände und Tischgarnituren werden vollumfänglich inkl. Aufwand in Rechnung gestellt.



## 6. Zulassung

Der Dorfmarkt steht grundsätzlich jedermann, der sich den Bestimmungen dieses Reglements unterzieht, offen. Bei der Bewilligung wird auf ein attraktives, ausgewogenes Angebot geachtet.

Die Zulassung kann verweigert werden, wenn:

- das Areal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht
- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung seines Gewerbes bietet
- die Festlegung der allfälligen Beschränkungen der Verkaufssortimente (Produktevielfalt)

Liegen mehrere Bewerbungen mit gleichem Angebot vor, so erhalten in der Regel bisherige Anbieter den Vorzug, deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist. Der Marktchef kann Personen, die sich den Vorschriften dieses Reglements nicht fügen, gegen das Reglement verstossen oder öffentliches Ärgernis erregen, vom Platz weisen.

## 7. Anmeldung

Markthändler müssen sich schriftlich bis jeweils eine Woche vor Markttag angemeldet haben

## 8. Verbotene Waren und Dienstleistungen

Es gelten die in der Verordnung zum Gesetz über das Gewerbe der Reisenden im Anhang 1 (Art. 3) aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist.

**Von Risch Tourismus und der ortsansässigen Polizei untersagt:**

Der Verkauf von Softgun-Pistolen, Laser-Pointern ist untersagt. Dieses Verbot wird kontrolliert. Missachtung wird mit Platzverweis geahndet

---

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

*Anhang 1<sup>1</sup>*

(Art. 3)

### Liste der Waren, deren Vertrieb durch Reisende eingeschränkt oder ausgeschlossen ist

#### 1. Folgende Waren dürfen nicht durch Reisende vertrieben werden:

- a. medizinische Apparate, deren Verwendung mit Risiken für die Gesundheit verbunden ist.
- b. Medizinprodukte für die In-vitro-Diagnostik nach der Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001
- c. Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Munition und Munitionsbestandteile sowie Gegenstände, die auf Grund ihres Aussehens mit echten Waffen verwechselt werden können, wie Druckluft-, CO<sub>2</sub>-, Imitations- und Schreckschusswaffen sowie Soft Air Guns;
- d. alkoholhaltige Getränke; erlaubt sind jedoch die Bestellaufnahme für vergorene Getränke sowie die Bestellaufnahme und der Verkauf vergorener Getränke auf dem Markt.



**9. Gebühren**

Die Platz- und Standgebühren werden durch Risch Tourismus festgelegt.

**10. Haftung**

Jeder Schausteller, Festwirt und Markthändler muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft verfügen und die entsprechende Bestätigung vorweisen. Schausteller haben zudem eine gültige Reisengewerbebewilligung beizubringen und dem Marktchef vorzulegen.

Risch Tourismus haftet nicht für Schäden infolge einer Absage, die durch höhere Gewalt eintreten könnte.

**11. Zuwiderhandlungen**

Wer die Bestimmungen dieses Reglements oder Anordnungen des Marktchefs missachtet, wird

- in leichten Fällen verwarnt
- in schweren Fällen vom Markt verwiesen.

Bei wiederholten Verstössen kann ein Schausteller, Markthändler oder Festwirt für weitere Jahre gesperrt werden.

**12. Rechtsmittel**

Gegen Anordnung und Handlungen auf Grund dieses Reglements kann innert 30 Tagen bei Risch Tourismus Einspruch erhoben werden.

**13. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt alle vorgehenden Markt-Reglemente.

**Feuerpolizeiliche Verfügung**

**Die Umgebung ist so zu gestalten, dass die Zufahrt und der Einsatz der Feuerwehr jederzeit möglich sind. Dekorationen müssen den Brandvorschriften entsprechen. Es sind genügend geeignete Löschmittel bereitzustellen, speziell bei Kocheinrichtungen müssen Handfeuerlöcher oder Löschdecken vorhanden sein.**

Wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.  
Marktverantwortlicher: Markus Bucher, Natel 079 367 97 75



## INFORMATIONEN:

### Auszug aus:

### Gesundheitsdirektion / Amt für Verbraucherschutz / Lebensmittelkontrolle

des Kanton Zug

#### **Vorverpackte Lebensmittel**

Vorverpackte Lebensmittel müssen **auf den Packungen oder Etiketten** mindestens folgende Angaben aufweisen:

- Sachbezeichnung
- Verzeichnis der Zutaten (inkl. Zusatzstoffe)
- Wertgebende Zutaten in % (Bsp. Nussbrot; Nüsse: 5%)
- Haltbarkeitsfrist:

bei leichtverderblichen Lebensmitteln: "zu verbrauchen bis... (Tag/Monat/Jahr)"

bei **nicht** leichtverderblichen Lebensmitteln: "mindestens haltbar bis...(Tag/Monat/Jahr)" (\*)  
oder: "mindestens haltbar bis Ende ...(Monat/Jahr)"

- Name und vollständige Adresse des Produzenten oder Händlers

(\*) Die Angabe einer Datierung ist **nicht erforderlich** bei frischem Obst und Gemüse (unbehandelt),

alkoholischen Getränken mit mehr als 10 % Vol. Alkohol und Essig (Auszug aus LKV Art.13).

#### **Offen angebotene Lebensmittel**

Die Bestimmungen über die Angaben bei vorverpackten Lebensmitteln gelten sinngemäss auch für offen angebotene Lebensmittel. Auf die schriftlichen Angaben kann jedoch verzichtet werden, wenn die Information der Konsumentinnen und Konsumenten auf andere Weise gewährleistet wird (z. B. durch mündliche Auskunft). Hierfür können zum Beispiel auch Listen mit den nötigen Informationen am Verkaufspunkt bereitgehalten werden.

**Das heisst, beim Offenverkauf muss Auskunft über alle für vorverpackte Lebensmittel geforderten Produkteangaben wie Zusammensetzung, Haltbarkeiten, Herkunft usw. gegeben werden können!**

#### **Lebensmittelhygiene**

Räume, Installationen, Geräte und Auslagen dürfen Lebensmittel nicht beeinträchtigen. Sie müssen geeignet, sauber und instandgehalten sein. Sofern notwendig müssen mit Temperaturmessgeräten ausgerüstete **Kühl- oder Tiefkühleinrichtungen** vorhanden sein. Für Reinigungsarbeiten müssen **Trinkwasser und zweckmässige Reinigungsutensilien** verfügbar sein (beispielsweise beim Verkauf von Käse, Frischfisch oder Fleisch).

Verkaufsauslagen müssen vor Beeinträchtigungen von aussen (Insekten, Sonnenlicht etc.) **geschützt** werden, z.B. mit Fliegengittern / Speischutz etc.

**Verpackungsmaterial** wie Gläser, Flaschen usw. muss sauber und für das vorgesehene Lebensmittel geeignet sein.

#### **Hygiene – Regeln**

Die Arbeitskleidung des Personals muss zweckmässig und sauber sein. Unnötiger Händekontakt mit Lebensmitteln ist zu vermeiden.

**Rauchen** beim Hantieren mit Lebensmitteln ist **verboten**.

**Tiere** in Küchen und Verkaufsständen sind **verboten**.